

wortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben erzogen wird (vgl. Art. 2 Abs. 1 StGB).

Ein zentrales Prinzip sozialistischer Gerechtigkeit, das auch für die Strafzumessung bestimmend ist, büdet die *Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetz*, die in Art. 5 StGB als wichtiger Grundsatz des Strafrechts der DDR verankert ist:

„Das Strafrecht und die Strafrechtspflege gewährleisten die Gleichheit vor dem Gesetz als ein Grundprinzip sozialistischer Gerechtigkeit. Niemand darf wegen seiner Nationalität, seiner Rasse, seines Glaubensbekenntnisses, seiner Weltanschauung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht strafrechtlich verfolgt oder benachteiligt werden. Die Gerechtigkeit in der Strafrechtspflege erfordert, daß die objektiven und subjektiven Umstände der Tat, wie Art und Weise ihrer Begehung, ihre Folgen, ihre Ursachen und Bedingungen, die Schuld des Täters sowie die Möglichkeiten seiner Erziehung zu einem gleichberechtigten und gleichverpflichteten Mitglied der sozialistischen Gesellschaft unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit festgestellt und nach den für alle geltenden Gesetzen beurteilt werden.“

Aus diesen grundlegenden Erfordernissen sozialistischer Gerechtigkeit leiten sich in bezug auf die Strafzumessung zwei allgemeine Maßstäbe ab, die in § 61 Abs. 2 StGB als Grundsätze der Strafzumessung fixiert sind.

Das sozialistische Strafrecht knüpft den Eintritt persönlicher strafrechtlicher Verantwortlichkeit eines Menschen unabdingbar an die Begehung einer konkreten, vom Gesetz zur Straftat erklärten gesellschaftswidrigen oder -gefährlichen Handlung. Den *ersten und entscheidenden Maßstab* der Strafzumessung büdet das *konkrete Ausmaß der Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit der begangenen Tat*, wie sie sich aus der Gesamtheit ihrer objektiven und subjektiven Umstände und Zusammenhänge ergibt. Denn der mit der Strafe gegenüber einem Straftäter geübte Zwang muß sich notwendig an der sozial-negativen Qualität, der Intensität und der Tiefe des mit der Straftat objektivierten Konfliktes messen, in den sich der Täter gegenüber der sozialistischen Gesellschaft versetzt hat und dessen sozial-negativer Gehalt sich in der Gesellschaftsgefährlichkeit oder Gesellschaftswidrigkeit der Tat ausdrückt. Einen anderen objektiven Maßstab für die Anwendung strafrechtlichen Zwanges gegenüber einem Menschen kann es nicht geben, weil der mit jeder Strafe verbundene Eingriff in elementare Rechte und Interessen des Bestraften seinen einzigen Grund in jenem „Eingriff“ findet, mit dem der Straftäter *selbst* die sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse und Beziehungen verletzt und geschädigt hat. Demgemäß beziehen sich die Strafzumessungskriterien zunächst und vor allem auf das konkrete Ausmaß der Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit der begangenen Straftat.

Da jede Straftat stets das Handeln eines *bestimmten Menschen* darstellt und mit der Strafe notwendig die *persönliche* Verantwortlichkeit eines *konkreten Individuums* geltend gemacht wird, ist ein weiterer wesentlicher Maßstab der Strafzumessung die *Persönlichkeit des Straftäters*, d. h. namentlich dessen gesellschaftliches Verhalten vor- und nach der Tat sowie weitere Umstände, die über seine Fähigkeit und Bereitschaft Aufschluß geben, künftig seiner Verantwortung vor und in der sozialistischen Gesellschaft gerecht zu werden. Das bedeutet insbesondere, in den durch die Schwere der begangenen Tat gesetzten Grenzen bei der